

Forderungen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein–Westfalen

I. Zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer / eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers:

1. Für die **Zustandsklassifizierung von Gewässern** sind aus gewässerökologischer Sicht Standards für die Bewertung zu entwickeln, die bei Fließgewässern der naturgemäßen Längszonierung ausreichend Rechnung tragen und allen in Nordrhein–Westfalen vorkommenden Gewässertypen gerecht werden; bei stehenden Gewässern ist der naturgemäßen Trophie in der Standardentwicklung ausreichendes Gewicht beizumessen. Hierbei ist für den sehr guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer der potenziell natürliche Zustand des jeweiligen Gewässertyps zugrunde zu legen.

Für die Definition des “erheblich veränderten Wasserkörpers” und des “guten ökologischen Potenzials” sind fachliche Kriterien für NRW – soweit dies nicht bereits für die BRD abschließend geregelt wird – festzulegen.

Bei der Entwicklung dieser “Qualitätskomponenten” sind die Naturschutzverbände frühzeitig auf Landesebene bzw. der länderübergreifenden Entscheidungsebene zu beteiligen.

2. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer ist der Schutz des **Gewässerrandstreifens** ausdrücklich in das Landeswassergesetz aufzunehmen.

Die Breite des Streifens ist zu bemessen nach dem potenziellen HQ 10 bei Ausdehnung des spezifischen Gewässertyps in seinem konkreten Raum, jedenfalls einer Mindestbreite von 10 m landseits der Böschungsoberkante beidseits des Gewässers, wenn das Überschwemmungsgebiet eines 10-jährlichen Hochwassers diese Mindestbreite unterschreitet. Überschreitet die Überschwemmungsfläche eines 10-jährlichen Hochwassers die Grenze der Mindestbreite von 10 m landseits der Böschungsoberkante des Gewässers, dann entspricht diese Überschwemmungsfläche dem Gewässerrandstreifen. Fehlt eine Böschungsoberkante so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwassers (MHQ).

Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher privater, gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung freizuhalten ausgenommen sind extensive Landbewirtschaftsformen. Es sind Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, einen Puffer zwischen dem Gewässer und der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu errichten, um dem Eintrag sowohl von Feststoffen aufgrund von Flächenerosion (durch Starkregen) und als auch dem Eintrag von gelösten Stoffen (Nitrate, Phosphate etc.) vorzubeugen.

2.a) Für Fließgewässer ist rechtsverbindlich festzulegen, dass die in Abhängigkeit vom natürlichen Wasserabfluss ermittelte Mindestwasserführung im Einzelfall festzulegen und baulich zu garantieren ist.

Neue Verrohrungen, Uferverbauungen, Gewässerrandstreifenbefestigungen und Stauhaltungen sind grundsätzlich nicht zuzulassen. Vorhandene Stauhaltungen sind abzubauen, sofern nicht zwingende privatrechtliche oder überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Dabei muss eine Verbesserung der Gesamtökobilanz erfolgen (§ 1a WHG, § 2 Abs. 6 BNatSchG).

3. Zur **Verbesserung der chemischen Qualität des Grundwassers** nach den Vorgaben der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG sind Parameter, die den guten Zustand definieren, rechtsverbindlich festzulegen.

Im wasserrechtlichen Vollzug ist sicherzustellen, dass die verfügbare Grundwasserressource (langfristige mittlere jährliche Grundwasserneubildung abzüglich des langfristigen jährlichen Abflusses, der zur Erreichung ökologischer Ziele für die Oberflächengewässer notwendig ist) nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird und die Bewirtschaftung des Grundwassers im Einklang mit den Zielen der EU - WRRL steht. Die Regelung in § 44 Abs. 1 LWG ist entsprechend zu ergänzen.

4. Der **Braunkohletagebau** führt zu irreversiblen Eingriffen in den Wasserhaushalt und ist mit den Zielsetzungen der WRRL nicht vereinbar. Es sind daher ab sofort keine weiteren neuen Sumpfungsmaßnahmen zuzulassen.

Ausgehend vom Status quo sind die laufenden Sumpfungs- und Versickerungsmaßnahmen in ein langfristiges Wiedervernässungskonzept einzugliedern. Der drohenden Versauerung der Gewässer und den statischen Problemen im Abbaubereich ist im Rahmen dieses Konzeptes besondere Rechnung zu tragen.

II. Zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässer und Grundwasser, Art. 4 Abs. 7 WRRL:

Im Zuge der Novellierung des LWG aufgrund des Artikelgesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und IVU-Richtlinie wird eine umgehende **gesetzstechnische Umsetzung des Verschlechterungsverbotes** im LWG gefordert.

Das **Verschlechterungsverbot** gilt seit Inkrafttreten der Richtlinie im Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt am 22. Dezember 2000. Im wasserrechtlichen Vollzug ist daher ab sofort hinsichtlich der Entwicklungstätigkeiten und gewässerrelevanten Planungen, die – nach Auswertung bereits vorliegender Daten – eine Verschlechterung des Gewässerzustands (incl. Gewässerrandstreifen) zur Folge haben können, gegenüber dem Vorhabensträger zu fordern:

1. der Nachweis, dass keine wesentlich bessere Umweltoption vorhanden ist,
2. der Nachweis des übergeordneten öffentlichen Interesses,
3. die Minimierung der Umweltauswirkungen.

Der EuGH hat im Fall der Umsetzung der Abfallrichtlinie in Belgien geurteilt (C-129/96): „Nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 91/156 darf der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles ernstlich in Frage zu stellen.“ Das heißt, dass auch während der Transpositionszeit keine Vorschriften erlassen werden dürfen, die die Ziele der Richtlinie ernsthaft gefährden.

III. Zu Einzugsgebieten:

1. Die Kategorien „Flussgebietseinheiten“ und „Einzugsgebiete“ sind richtliniengetreu anzuwenden. Für den Fall, dass weitere ergänzende Kategorien z.B. „Bearbeitungsgebiete“ eingeführt werden, ist eine eindeutige Zuordnung zu den in der Richtlinie vorgegebenen Begriffen zu treffen.

2. Die Einzugsgebiete sind auf eine überschaubare und handhabbare Größe (Teilgebiete, Sektoren,) „herunterzuberechnen“.

3. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen Rechtssatzcharakter haben.

4. Im Rahmen der Bestandsaufnahme nach Art. 5 WRRL ist zu prüfen, ob nach besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft (z.B. behördliche Zuständigkeiten, Umsetzbarkeit und Durchsetzbarkeit von Maßnahmenprogrammen, Organisationsstrukturen in der konkreten Gewässerbewirtschaftung) Bewirtschaftungspläne auf der Ebene von Teilgebieten, Sektoren, Problembereichen aufzustellen sind.

5. Bei Erstellung des Bewirtschaftungsplans ist auch das Wasserkraftpotenzial zu ermitteln und darzustellen.

IV. Zu den Schutzgebietsverzeichnissen nach Art. 6 WRRL:

In das Schutzgebietsverzeichnis sind die Wasserkörper, die für Entnahme von Trinkwasser i.S.d. Art. 7 WRRL benutzt werden, zukünftig vorgesehen sind oder sich eignen, aufzunehmen, unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung bereits nach derzeit geltendem Recht erfolgte oder nicht.

Hinsichtlich der Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser (Art. 7) folgen bereits aus der Richtlinie selbst die Kriterien für deren Schutzwürdigkeit bzw. Unterschutzstellung. Die Verpflichtung, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, entsteht bereits im Zeitpunkt der Ermittlung der Wasserkörper und nicht erst im Zeitpunkt der Ausweisung als Schutzgebiet. Daraus folgt, dass die Aufnahme der betreffenden Wasserkörper nach Art. 7 RL in das Schutzgebietsverzeichnis unabhängig von der vorherigen Schutzgebietsausweisung erfolgen muss.

Nach v) des Anhanges IV sind u.a. alle "ausgewiesenen" FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Standorte) in das Schutzverzeichnis aufzunehmen; hierbei sind auch die Gebiete aufzunehmen, die bisher Richtlinien – widrig nicht gemeldet wurden ("Schattenliste" der Naturschutzverbände).

V. Zur Identifikation und Transparenz der Subventionen im Wasserbereich:

Die Maximen einer kostenbewussten Gewässerbewirtschaftung, die auf Vermeidung von unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten fixiert sind, sind zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der ermittelten umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten im Wasserbereich ist eine **kostendeckende Wassernutzungsabgabe** z.B. für Wasserentnahmen, Einleitungen/Sümpfungsgewässer (je nachdem, ob Trink- oder Brauchwasser entnommen wird) einzuführen. Die erwirtschafteten Beträge sind im Wasserbereich für die Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässer nach einem noch zu entwickelnden Verteilungsschlüssel zu verwenden.

VI. Zu den Fristen der WRRL:

Die in der WRRL festgelegten Fristen zur Umsetzung der Richtlinie sind aus deklaratorischen Gründen in das Landeswassergesetz zu übernehmen unabhängig davon, ob dieser Regelungsauftrag ausdrücklich im novellierten WHG enthalten ist.

VII. Öffentlichkeitsbeteiligung:

1. Der Öffentlichkeit ist der **Zugang zu umfassenden Hintergrundinformationen** zum Grundwasser und zu Oberflächengewässern (Mess- und Überwachungsdaten zu Gewässern, Erhebungsdaten - z.B. Struktur, Chemie, Physik, Nutzungsstrukturen, Belastungen, Einleitungen, Flora und Fauna, Wasserkraftpotenzial etc.) in geeigneter Form durch Medien mit hohem Verbreitungsgrad (insbesondere Internet) zu ermöglichen.

2. Es sind **regelmäßig abzuhaltende (Teil-) Einzugsgebietskonferenzen** und ein übergeordneter Beirat zur Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen und der Arbeit der Konferenzen einzurichten. Die Ergebnisse der vom Land NRW eingesetzten Gremien und den länderübergreifenden Gremien zur Umsetzung der WRRL sind in geeigneter Form durch Medien mit hohem Verbreitungsgrad (insbesondere Internet) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

3. Die anerkannten Naturschutzverbände sind an der **Erstellung der Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne** und ergänzenden Bewirtschaftungspläne i.S.d. Art. 13 Abs. 5 WRRL frühzeitig zu beteiligen. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren zur Erstellung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne ist rechtsverbindlich im Landeswassergesetz zu regeln.

VIII. Zu einzelnen Regelungen im Landeswassergesetz:

1. Das Ziel der Wasserwirtschaft, § 2 LWG, ist um die Bedeutung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts als aquatisches Ökosystem und mit diesem in Wechselwirkung stehendes Landökosystem, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Notwendigkeit, diesen zu sichern und zu verbessern, zu ergänzen.

§ 2 Abs. 1 LWG ist im Sinne des § 1a WHG wie folgt zu ergänzen: Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.

2. Eine förmliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände an der Unterhaltungsplanung für die Gewässer (Rahmenplanung in Form der Fließgewässerentwicklungskonzepte) ist im Landeswassergesetz rechtsverbindlich vorzusehen.

2.a) Im Interesse eines transparenten und einheitlichen Verwaltungshandelns ist in das LWG eine Regelung aufzunehmen, die festlegt, welche wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in der Regel eine Gewässerausbaumaßnahme darstellen.

3. Im Verfahren zur Entscheidung über eine wasserrechtliche Bewilligung ist die förmliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände entsprechend der bereits bestehenden Beteiligung an wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach Landschaftsgesetz im Landeswassergesetz zu regeln.

3.a) § 26 LWG soll wie folgt ergänzt werden: Aufgrund der hohen Investitionskosten und langer Lebensdauer können für Anlagen der Wasserkraftnutzung Bewilligungen erteilt werden.

4. Vom Gemeingebrauch nicht länger erfasst werden darf die Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, ebenso die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gartenbau.

Diese Nutzungen sollen eine genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung darstellen.

5. Der Katalog der Widerrufgründe für wasserrechtliche Zulässigkeitsentscheidungen ist im Sinne der WRRL zu erweitern.

Die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen, Anordnungen, § 5 WHG. Nach § 25 LWG kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden.

6. § 31 Abs. 1 LWG ist nach Satz 2 zu ergänzen: Über die Beseitigung der Stauanlage oder die Veränderung der Stauhöhe darf nicht ohne die Erstellung einer Klimaschutzbilanz entschieden werden.

IX. Umsetzung der WRRL in der Form eines Artikelgesetzes durch den Landesgesetzgeber

1. In einem **Landeswasserverbands(-rahmen)gesetzes** sind Zweck und Ausrichtung der Wasserverbände nach einem ganzheitlichen Ansatz bei der Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der WRRL zu bestimmen.

Die Aufgaben der Wasserverbände im Sinne von § 2 WVG sind in einem Katalog, der unterteilt ist nach Pflichtaufgaben und fakultativ wahrzunehmenden Aufgaben, festzulegen. Im Bereich des Natur-/ Gewässerschutzes sind folgende Pflichtaufgaben einzuführen:

- regelmäßige Erhebung des ökologischen Zustandes der betreuten Gewässer,
- Informationsbereitstellung zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen sowie zur Information der Öffentlichkeit,
- Abstimmung von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen im Rahmen von Entwicklungskonzepten zur Erreichung des wasserwirtschaftlichen Zieles der WRRL „guter ökologischer Zustand“,
- Vorbereitungen zur Einbindung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft im Sinne des BNatSchG bzw. LG NRW,
- Durchführung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 13 WVG,
- Durchführung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 14 WVG.

In einem Landeswasserverbandsgesetz sind Mitgliedschaft der anerkannten Naturschutzverbände im Wasserverband und Vertretung in den Verbandsorganen einzuführen.

2. Die anerkannten Naturschutzverbände regen ferner an, dass die Landesregierung prüft, welche Änderungserfordernisse sich aus der Wasserrahmenrichtlinie für den Geltungsbereich sonstiger Fachgesetze neben dem Wasserrecht ergeben.

3. Die Landesregierung wird ferner aufgefordert, für Änderungserfordernisse auf der Ebene von Bundesgesetzen die Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen. ■